

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.275 vom 28. Oktober 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.275

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.275 du 28 octobre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.275 del 28 ottobre 2025

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 2.1

Gemäss § 43 Abs. 2 VRPG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag so- wie eine Begründung enthalten. Es ist darzulegen, in welchen Punkten und aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid nach Auffassung der beschwerdeführenden Person Mängel aufweist (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 275, Erw. 3.1). Mit anderen Worten hat die beschwerdeführende Person mit dem Antrag darzulegen, wie sie das vorinstanzliche Entscheiddispositiv abgeändert haben will (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38–72 [a]VRPG, Zürich 1998, N. 5 zu § 39 [a]VRPG). In der Begründung hat sie aufzuführen, weshalb der angefochtene Entscheid ihrer Auffassung nach fehlerhaft ist. An Laienbeschwerden sind in Bezug auf die Begründung keine zu hohen Anforderungen zu stellen (MERKER, a.a.O., N. 39 zu § 39 [a]VRPG). Auf Beschwerden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, ist nicht einzutreten (§ 43 Abs. 2 VRPG).

- 5 -

E. 2.2.1

Im Gesuch vom 8. bzw. 10. April 2025 legte der Beschwerdeführer nicht dar, gestützt auf welche Rechtsgrundlage ihm eine Bewilligung zu erteilen sei, weshalb das MIKA alle in Frage kommenden Rechtsgrundlagen prüfte. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 21 Abs. 1 AIG lehnte das MIKA mit der Begründung ab, es liege kein Gesuch eines Schweizer Arbeitgebers vor und es sei auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer eine qualifizierte Arbeitskraft sei. Dem Beschwerdeführer sei auch gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG keine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, da ihm sein früherer Aufenthalt in der Schweiz, welchen er widerrechtlich durch Täuschung der Behörden erschlichen habe, nicht an- gerechnet werden könne. Eine Bewilligung zur erwerbslosen Wohnsitz- nahme gemäss Art. 27 ff. AIG komme aufgrund dessen, dass der Beschwerdeführer einer Erwerbstätigkeit nachgehen wolle und auch nicht an einer Hochschule immatrikuliert sei, nicht in Frage. Die Erteilung einer Här- tefallbewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG sei ebenfalls abzu- lehnen, da sich der Beschwerdeführer nicht in einer ausserordentlichen Notlage befinde, die nur mit dem Zuzug in die Schweiz auf sachlich vertret- bare Weise behoben werden könne. In der Schweiz sei der Beschwerdeführer mehrfach straffällig geworden und er nehme hier nicht am Wirt- schaftsleben teil. Den Grossteil seines Lebens habe der Beschwerdeführer im Ausland verbracht. Seine

Ehefrau und die gemeinsamen Kinder würden im Kosovo leben. Dort dürfte er über ein intaktes familiäres und soziales Beziehungsnetz verfügen. Auch sei er mit den kulturellen Gepflogenheiten und der Sprache in seiner Heimat bestens vertraut. Die Möglichkeit einer sozialen und beruflichen (Wieder-)Eingliederung sei intakt. Eine adäquate Behandlung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten psychischen Belastung stehe ihm auch im Kosovo zur Verfügung. Somit erweise sich eine Rückkehr in den Kosovo als zumutbar. Schliesslich könne sich der Beschwerdeführer, der über kein Abhängigkeitsverhältnis zu einem in der Schweiz lebenden Verwandten verfüge und sich auch nicht auf seinen früheren widerrechtlich erlangten Aufenthalt in der Schweiz berufen könne, auch nicht auf Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) berufen. Weg- weisungs- und Vollzugshindernisse würden ebenfalls nicht vorliegen (MI- act. 332 ff.).

E. 2.2.2

Mit der lediglich eine Seite umfassenden Einsprache vom 18. Juni 2025 verlangte der Beschwerdeführer, ihm sei eine Aufenthaltsbewilligung zu er- teilen. Er spreche fliessend Deutsch und könne sich somit gut in die Ge- sellschaft integrieren. Die Einreisesperre sei aufgehoben worden. Auch verfüge er über drei verbindliche Arbeitsangebote, womit er seinen Lebens- unterhalt selbstständig finanzieren könnte (MI-act. 347).

- 6 -

E. 2.2.3

Die Vorinstanz legte mit Einspracheentscheid vom 26. Juni 2025 zunächst zutreffend dar, dass der Beschwerdeführer als Drittstaatsangehöriger auch bei Aufhebung eines allfälligen Einreiseverbots nur bei Erfüllung eines Zu- lassungsgrunds gemäss AIG eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden könne. Im bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend Widerruf seiner damaligen Aufenthaltsbewilligung sei verbindlich festge- stellt worden, dass eine Regelung seines Aufenthalts, auch eine solche zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, ausgeschlossen sei. An dieser Aus- gangslage habe sich nichts geändert, denn auch die mehreren Arbeits- angebote in der Schweiz würden zu keinem anderen Resultat führen. Beim Beschwerdeführer handle es sich nicht um eine qualifizierte Arbeitskraft im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AIG. Einer Wiederezulassung im Rahmen eines Ermessensentscheids würden der durch die Täuschung der Behörden er- füllte Widerrufsgrund und die bereits früher festgestellte Verhältnismässig- keit der Bewilligungsverweigerung entgegenstehen. Vor diesem Hinter- grund könne sich der Beschwerdeführer auch nicht auf Art. 8 EMRK beru- fen (Einspracheentscheid [EE], Erw. II/3; act. 4). In der Rechtsmittelbelehrung des vorinstanzlichen Entscheids wurde der Beschwerdeführer sodann ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die fristgerecht einzureichende Beschwerde einen Antrag und eine Begrün- dung enthalten muss, d.h. dass er anzugeben hat, a) wie das Verwaltungs- gericht entscheiden soll, und b) darzulegen hat, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird. Zudem wurde der Beschwerde- führer in der Rechtsmittelbelehrung explizit auf die Folge des Nichteintre- tens hingewiesen, sofern die Beschwerde diesen Anforderungen nicht ent- spricht (act. 6).

E. 2.2.4

In seiner Beschwerde geht der Beschwerdeführer nicht auf die Argumenta- tion der Vorinstanz ein und legt auch nicht dar, gestützt auf welche Rechts- norm ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen wäre. Er beschränkt sich darauf, erneut – wie bereits im

Gesuch vom 8. bzw. 10. April 2025 und (ru- dimentär) in der Einsprache vom 18. Juni 2025 – darzulegen, dass er in der Schweiz bereits sehr gut integriert sei bzw., dass er sich in wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht problemlos in der Schweiz werde integrieren können. In seiner Heimat habe er keine familiären Bindungen, verfüge nicht länger über ein soziales Netzwerk, beherrsche die Sprache kaum noch und habe keine beruflichen Kontakte, weshalb eine Rückkehr mit existenziellen Risiken verbunden wäre. Das MIKA hat sich in seiner Verfügung vom 19. Mai 2025 ausführlich mit sämtlichen allenfalls möglichen Aufenthalts- titeln auseinandergesetzt und hat dargelegt, weshalb die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht erfüllt sind. In seiner nur einseitigen Einsprache vom 18. Juni 2025 (MI-act. 347) hat sich der Be-

- 7 - schwerdeführer nicht mit der Argumentation des MIKA auseinandergesetzt. Obschon ein Nichteintreten auf die Einsprache wegen Verletzung der Be- gründungspflicht zumindest diskutabel gewesen wäre, ist die Vorinstanz auf die Einsprache eingetreten und hat sie unter Verweis auf die Verfügung des MIKA als offensichtlich unbegründet abgewiesen (act. 1 ff.). Zudem hat die Vorinstanz in ihrem Einspracheentscheid zutreffend dargelegt, dass dem Beschwerdeführer als Drittstaatsangehöriger nur dann eine Aufent- haltsbewilligung erteilt werden könnte, wenn dieser einen Zulassungsgrund nach AIG erfüllen würde, was aber nicht der Fall sei (act. 4, Erw. 3.2). Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde nicht mit dem Ein- spracheentscheid auseinander. Insbesondere legt er nicht dar, inwiefern dieser unzutreffend wäre oder inwiefern er einen Zulassungsgrund erfüllen würde. Daran ändern auch seine Ausführungen zur Geburt in der Schweiz, zum Umstand, dass sein Vater und sein Bruder hier leben, dass er hier einen Freundeskreis habe, dass er die Landessprache fliessend spreche, dass er seine Vergangenheit selbstkritisch aufgearbeitet habe, dass er über eine konkrete Arbeitsstelle verfüge und dass er integrationsfähig und -willig sei, nichts. Nicht glaubhaft und nicht erstellt ist überdies, dass der Be- schwerdeführer mit erheblichen Reintegrationsschwierigkeiten zu rechnen hätte, da seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder unbestrittener- massen im Kosovo leben. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstan- den, wenn die Vorinstanz das Vorliegen eines Zulassungsgrundes verneint. Dies gilt explizit auch für das Vorliegen eines schwerwiegenden persön- lichen Härtefalles gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG. Richtigerweise hat die Vorinstanz zudem festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 8 EMRK berufen kann.

E. 2.3

Nach dem Gesagten ist fraglich, ob auf die Beschwerde mangels rechts- genügender Begründung überhaupt einzutreten ist. Tritt man zugunsten des Beschwerdeführers auf die Beschwerde ein, ist diese abzuweisen, da nicht ersichtlich ist, gestützt auf welche Rechtsgrundlage dem Beschwer- deführer eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden könnte. Bei diesem Er- gebnis erübrigen sich Ausführungen zum Vorbringen des Beschwerdefüh- rers, dass ihm für die Dauer des vorliegenden Verfahrens eine Arbeitser- laubnis auszustellen sei. II. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu seinen Lasten. Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG).

- 8 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3

Die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen.

- 4 - Nach Eingang des Kostenvorschusses reichte die Vorinstanz aufforderungsgemäss die Akten ein und beantragte unter Festhaltung an ihren Erwägungen im angefochtenen Einspracheentscheid die Abweisung der Beschwerde (act. 14, 18). Am 23. September 2025 (Eingang) reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe ein (act. 21). Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Nachdem sich die vorliegende Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 26. Juni 2025 richtet, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.